I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2309/69 DER KOMMISSION
vom 21. November 1969
über Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 des Rates vom 28. Oktober 1969 über die Beihilfe für Olivenöl (3), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 die Grundsätze festgelegt, nach denen den Olivenölerzeugern die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe gewährt wird. Er hat darin auch die Maßnahmen getroffen, die gewährleisten sollen, daß die Beihilfe nur für solche Erzeugnisse gewährt wird, die darauf Anspruch haben. Der Kommission obliegt es, die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel zu erlassen.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 sieht die Einführung einer Kontrollregelung vor. Diese Kontrollregelung soll ermöglichen nachzuprüfen, ob eine Übereinstimmung besteht einmal zwischen der Ölmenge, für die eine Beihilfe beantragt worden ist, und zum anderen zwischen den Mengen der Erzeugnisse, aus denen Öl gewonnen worden ist, den tatsächlich erzeugten Ölmengen sowie den Produktionsmöglichkeiten an Oliven und an Öl während des Wirtschaftsjahres 1969/1970. Die Beihilfeanträge, die Lagerbuchhaltung der Ölmühlen und der extrahierenden Unternehmen und die vom Olivenanbauer abzugebende Anbauerklärung müssen für die Nachprüfung dieser Übereinstimmung notwendige Mindestangaben enthalten.

Zum guten Funktionieren der Regelung mit den Olivenanbauerklärungen ist es zweckmäßig, eine Frist für deren Abgabe vorzusehen.

Zur Sicherstellung einer korrekten Anwendung des Verfahrens der Olivenanbauerklärungen sind die Faktoren zu bestimmen, die bei der Festsetzung der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 genannten Ausbeuterichtsätze zu berücksichtigen sind.

Wegen des technischen Charakters der Kontrollmaßnahmen und der Festsetzung der Ausbeuterichtsätze ist es zweckmäßig, die Möglichkeit vorzusehen, zuständige Berufskreise daran zu beteiligen.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 prüfen die Erzeugermitgliedstaaten die Richtigkeit der Lagerbuchhaltung der Ölmühlen und der extrahierenden Unternehmen nach. Wegen der großen Anzahl der in Betrieb befindlichen Ölmühlen und der augenblicklichen verwaltungstechnischen Möglichkeiten der Erzeugermitgliedstaaten ist es nicht, wie im Falle der extrahierenden Unternehmen, möglich diese Ölmühlen einer laufenden Kontrolle zu unterwerfen. Es ist deshalb notwendig diese Kontrolle stichprobenweise durchzuführen und auf eine ausreichend repräsentative Anzahl von Ölmühlen zu beschränken.

Es kann Zweifel darüber bestehen, welche Ölmenge beihilfefähig ist, wenn die Menge, für die eine Beihilfe beantragt worden ist, nicht mit der Menge übereinstimmt, die sich aus der Lagerbuchhaltung ergibt. Da der Satz für die Ausbeute an Oliven und an Öl nur einen Richtsatz darstellt, kann die Ölmenge, für die eine Beihilfe beantragt worden ist, höher sein, als sie sich aus der Anwendung dieser Ausbeuterichtsätze auf die Olivenanbauerklärungen ergibt. In diesen Fällen ist es angebracht, daß über

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 272 vom 30. 10. 1969, S. 1.

die beihilfefähige Menge durch die zuständigen Stellen der Erzeugermitgliedstaaten entschieden wird.

Das gute Funktionieren der in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 genannten Kontrollregelung kann dadurch gewährleistet werden, daß die dort genannten Erzeugnisse so lange der Kontrolle unterworfen werden, bis das in ihnen enthaltene Öl nicht mehr in den Genuß der Beihilfe kommen kann.

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ist es notwendig, zwischen solchen Erzeugnissen unterscheiden zu können, die im Bestimmungsmitgliedstaat der vorgenannten Kontrollregelung zu unterwerfen sind, und solchen Erzeugnissen, die dieser Kontrollregelung nicht zu unterwerfen sind. Das kann durch Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 erreicht werden.

Artikel 8 Absatz 1 der oben genannten Verordnung sieht vor, daß neben der Kontrolle eine Kaution gestellt werden kann. Diese Kaution ist bei dem Erzeugermitgliedstaat zu stellen, bei dem der Antrag auf Beihilfe gestellt werden kann. Die Kautionsregelung ist festzulegen, indem insbesondere die Höhe der Kaution so festgesetzt wird, daß sich daraus kein Anreiz ergibt, eine Beihilfe ungerechtfertigterweise für Öl zu beantragen, das in den der Kontrolle unterworfenen Erzeugnissen enthalten ist.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Antrag auf Beihilfe muß mindestens folgende Angaben enthalten :

a) Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers,

b) das Gewicht des Öls und ob das Erzeugnis unter Ziffer 1 oder unter Ziffer 4 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG fällt,

c) Ölmühle oder extrahierendes Unternehmen, in der oder in dem das Öl gewonnen wurde,

d) falls das Erzeugnis unter Ziffer 1 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG fällt, die Menge an Oliven, die zur Herstellung des Öls verwendet worden ist, sowie den Ort der Olivenernte, wobei auf die Olivenanbauerklärung der betreffenden Anbaubetriebe hinzuweisen ist.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 genannten Zonen werden durch die Erzeugermitgliedstaaten bestimmt.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten bestimmen für die Abgabe der Beihilfeanträge Fristen für jede der in Absatz 1 genannten Zonen.

Artikel 3

(1) Die Ölmühlen in den Erzeugermitgliedstaaten führen täglich eine Lagerbuchhaltung aus der mindestens hervorgeht :

a) die Menge der eingegangenen Oliven nach Sendungen unter Angabe des Erzeugers und des Eigentümers jeder Sendung,

b) die Menge der vermahlenen Oliven,

c) die Menge des gewonnenen Öls,

d) die Menge der gewonnenen Ölkuchen,

e) die Menge des Ausgangs an Öl aus der Ölmühle nach Sendungen mit Angabe der Gründe des Ausgangs und des Übernehmenden,

f) die Mengen an Ölkuchen, die in der Ölmühle verwendet worden sind oder diese verlassen haben ; die Mengen sind nach Sendungen aufzuführen, es ist die Bestimmung für die Ölkuchen anzugeben und im Falle des Ausgangs aus der Ölmühle der Übernehmende.

(2) Die Unternehmen der Erzeugermitgliedstaaten, die Öl aus Ölkuchen extrahieren, führen täglich eine Lagerbuchhaltung, aus der mindestens hervorgeht :

a) die Mengen an eingegangenen Ölkuchen nach Sendungen und die abgebende Ölmühle,

b) die in den eingegangenen Ölkuchen enthaltene Ölmenge,

c) die Mengen der zur Verarbeitung entnommenen Ölkuchen,

d) die Mengen des gewonnenen Öls,

e) die Menge des Ausgangs an Öl nach Sendungen mit Angabe der Gründe des Ausgangs und des Übernehmenden,

f) die Menge an ausgelaugten Ölkuchen, die im Unternehmen verwendet werden oder dieses verlassen haben ; die Mengen sind nach Sendungen mit Angabe der Bestimmung und im Falle des Aus-

gangs mit Angabe des Übernehmenden aufzuführen.

(3) Ölmengen im Sinne von Absatz 1 unter c) und Absatz 2 unter d) sind die Mengen, die durch handelsüblichen Abzug des Gewichts an Wasser und an Fremdbestandteilen errechnet werden.

Die in Absatz 2 unter b) genannten Ölmengen werden durch Analysen bestimmt, deren Methode durch die Erzeugermitgliedstaaten festgelegt wird.

(4) Die Ölmühlen und extrahierenden Unternehmen führen eine getrennte Lagerbuchhaltung, aus der mindestens hervorgeht :

a) für aus Griechenland oder dritten Ländern eingeführte Oliven die in Absatz 1 genannten Angaben mit Ausnahme des Hinweises auf den Erzeuger,

b) für Öle, die in der betreffenden Ölmühle nicht während des Wirtschaftsjahres 1969/1970 gewonnen worden sind, die buchmäßig übertragenen Lagervorräte sowie die Mengen des Ein- und Ausgangs mit Angabe der Gründe für die Warenbewegung und gegebenenfalls der Versender oder den Übernehmenden des Öls.

(5) Die extrahierenden Unternehmen führen eine getrennte Lagerbuchhaltung, aus der mindestens hervorgeht :

a) für die in Artikel 1 Absatz 2 unter e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse, die aus Griechenland oder aus dritten Ländern eingeführt werden, die in Absatz 2 genannten Angaben mit Ausnahme der Angabe der Ölmühle, aus der diese Erzeugnisse herkommen ;

b) für die in Artikel 1 Absatz 2 unter e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten und unter die Tarifnummer ex 15.17 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden und in der Gemeinschaft gewonnenen Erzeugnisse die in Absatz 2 genannten Angaben mit Angabe der Herkunft ;

c) für die Öle, die in dem betreffenden extrahierenden Unternehmen während des Wirtschaftsjahres 1969/1970 nicht gewonnen worden sind, die buchmäßig übertragenen Lagervorräte sowie die Mengen des Ein- und Ausgangs mit Angabe der Gründe für die Warenbewegung und gegebenenfalls den Versender oder den Übernehmenden des Öls.

Artikel 4

(1) Jeder Olivenanbauer gibt eine einzige Olivenanbauerklärung für diejenigen seiner Anbaubetriebe ab, die in einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zone liegen.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten stellen Fristen für die Abgabe der Olivenanbauerklärungen ; diese Fristen laufen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Fristen ab, die für die Abgabe der Beihilfeanträge für die unter Ziffer 1 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Öle bestimmt sind.

Artikel 5

Die Olivenanbauerklärung enthält insbesondere :

a) Name, Vorname und Anschrift des Erklärenden,

b) Ortsangabe des oder der Olivenanbaubetriebe,

c) die mit Olivenbäumen bepflanzte Fläche,

d) die Gesamtzahl der Olivenbäume,

e) die Anzahl der tragenden Olivenbäume, deren Oliven normalerweise für andere Zwecke als die Ölgewinnung verwendet werden,

f) die Anzahl der tragenden Olivenbäume, deren Oliven normalerweise zur Herstellung von Öl verwendet werden ; dabei ist zu unterscheiden zwischen Olivenbäumen, die nach Arten getrennt gepflanzt sind, und Olivenbäumen, die in gemischter Anbauweise gepflanzt sind,

g) für jede der unter f) genannten zwei Anbauarten :

— die Anzahl der Olivenbäume in bewässerter Pflanzung

— und, wenn möglich, die hauptsächlichsten Arten und Formen.

Artikel 6

(1) In den Erzeugermitgliedstaaten werden :

a) die Ölmühlen einer stichprobenweisen Kontrolle unterworfen. Die Kontrolle erstreckt sich auf eine Anzahl der in Betrieb befindlichen Ölmühlen, die als repräsentativ angesehen werden kann. Dabei sind die Verarbeitungsverfahren, die Betriebsgrößen sowie die Verteilung der Ölmühlen auf die Anbaugebiete zu berücksichtigen ;

b) die Unternehmen, die aus Ölkuchen Öl extrahieren, einer laufenden Kontrolle unterworfen. Die Kontrolle beginnt mit der Eröffnung dieser Unternehmen zur Übernahme von Ölkuchen und endet mit dem Abschluß der Lagerbuchhaltung für die beihilfefähigen Öle.

(2) Die in Absatz 1 genannte Kontrolle betrifft insbesondere :

a) die Prüfung, ob die Soll- und Istbestände übereinstimmen,

b) bei den extrahierenden Unternehmen die Prüfung der Menge und der Qualität der in Artikel 1 Absatz 2 unter e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten und aufgenommenen und abgegebenen Erzeugnisse sowie die Menge des gewonnenen, des aufgenommenen und des abgegebenen Öls.

Artikel 7

(1) Für die Festsetzung der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 genannten Ausbeuterichtsätze für Oliven und Öle werden die Olivenbäume zu Kategorien zusammengefaßt, wobei Faktoren maßgebend sind, die die Ausbeute an Oliven und an Öl beeinflussen können.

(2) Die Ausbeuterichtsätze werden innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist festgesetzt, die für die Abgabe der Beihilfeanträge für Öle gilt, die unter Ziffer 1 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG fallen.

Artikel 8

Vertreter einschlägiger Wirtschaftskreise können an den Arbeiten der mit der Festsetzung der Ausbeuterichtsätze beauftragten Stellen sowie an den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 genannten Kontrollen beteiligt werden.

Artikel 9

(1) Die Kontrolle der Beihilfeanträge für das unter Ziffer 1 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Öl wird wie folgt durchgeführt :

a) durch Vergleich der in den Anträgen angegebenen Mengen an Oliven und Öl mit den in der Lagerbuchhaltung der Ölmühlen festgehaltenen Mengen ;

b) durch Vergleich der in den Anträgen angegebenen Mengen an Oliven und Öl mit den Mengen, die sich aus der Anwendung der Ausbeuterichtsätze auf die entsprechenden Olivenanbauerklärungen ergeben.

(2) Die Kontrolle der Beihilfeanträge für das unter Ziffer 4 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Öl wird wie folgt durchgeführt :

a) durch Vergleich der in den Anträgen angegebenen Mengen an Öl mit den in der Buchführung der betreffenden extrahierenden Unternehmen festgehaltenen Mengen ;

b) durch Vergleich der in den extrahierenden Unternehmen buchmäßig erfaßten Mengen an aufgenommenen Ölkuchen mit den ihnen von den Ölmühlen gelieferten Mengen.

Artikel 10

(1) Führt die in Artikel 9 Absatz 1 a) genannte Kontrolle zu der Feststellung, daß die im Beihilfeantrag genannte Olivenmenge oder Ölmenge größer ist als diejenige, die sich aus der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Buchführung ergibt, oder führt die in Artikel 9 Absatz 1 b) genannte Kontrolle zu der Feststellung, daß die im Beihilfeantrag genannte Ölmenge größer ist als diejenige, die sich aus der Anwendung der Ausbeuterichtsätze auf die Olivenanbauerklärungen ergibt, so entscheidet die zuständige Stelle nach Durchführung einer Untersuchung und gegebenenfalls nach Anhörung der Beteiligten über die beihilfefähige Ölmenge.

(2) Führt die in Artikel 9 Absatz 2 a) genannte Kontrolle zu der Feststellung, daß die im Beihilfeantrag genannte Ölmenge größer ist als diejenige, die sich aus der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Buchführung der betreffenden Unternehmen ergibt, oder führt die in Artikel 9 Absatz 2 b) genannte Kontrolle zu der Feststellung, daß die Mengen an aufgenommenen Ölkuchen entsprechend den Aufzeichnungen in der vorgenannten Buchführung größer sind als die von den Ölmühlen übersandten Mengen, wie sie sich aus der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Buchführung ergeben, so entscheiden die zuständigen Stellen nach Prüfung und gegebenenfalls nach Anhörung der Betroffenen über die beihilfefähige Ölmenge.

(3) Die Erzeugermitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 11

(1) Jeder Mitgliedstaat unterwirft auf Grund von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d) und e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse, die aus Griechenland oder Drittländern eingeführt sind, einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit.

(2) Der gleichen Kontrolle werden die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d) und e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat unterworfen ; ausgenommen hiervon sind solche Erzeugnisse, für die gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Beweis erbracht wurde, daß sie in dem Herkunftsmitgliedstaat dieser Kontrolle unterworfen waren.

(3) Die Kontrolle ist so lange anzuwenden, bis das in den der Kontrolle unterworfenen Erzeugnissen enthaltene Öl die Voraussetzungen erfüllt, nicht mehr beihilfefähig zu sein.

Artikel 12

(1) Für die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse verlangen

die Erzeugermitgliedstaaten neben der in Artikel 11 vorgesehenen Kontrolle die Stellung einer Kaution. Die anderen Mitgliedstaaten können die Stellung einer Kaution verlangen.

(2) Die Höhe der Kaution ist für jedes der Kontrolle unterworfene Erzeugnis gleich der um 10 v. H. erhöhten Beihilfe, die für die darin enthaltene Ölmenge gewährt wird, wobei die Höhe der Beihilfe gemäß den Artikeln 6, 7 Absatz 2 und 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 166/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Abschöpfung auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse [1] zu berechnen ist.

(3) Die Kaution kann in bar oder in Form einer Sicherheit gestellt werden, die den von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen entspricht.

(4) Die Kaution verfällt in voller Höhe, wenn innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach ihrer Hinterlegung nicht nachgewiesen wird, daß das in den Erzeugnissen enthaltene Öl die Voraussetzungen erfüllt, um nicht mehr beihilfefähig zu sein.

Artikel 13

(1) Als Beweis dafür, daß die Erzeugnisse im Herkunftsmitgliedstaat nicht der in Artikel 11 vorgesehenen Kontrolle unterworfen waren, gilt die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 bei den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats, die folgende Angaben enthält:

a) eine Erklärung des Versenders, daß das Erzeugnis weder aus dritten Ländern noch aus Griechenland eingeführt worden ist, sowie eine Erklärung über das Eigengewicht des Erzeugnisses;

b) eine nach Überprüfung erteilte Bescheinigung der zuständigen Behörde des Versendemitgliedstaats über die Richtigkeit der Erklärung des Versenders.

(2) Die in Absatz 1 a) vorgesehene Erklärung wird in den Abschnitt A Spalte „Bezeichnung der Waren" der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 eingetragen.

Die in Absatz 1 b) genannte Bescheinigung wird in den in der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 dafür vorgesehenen Abschnitt B eingetragen.

Artikel 14

Das in den in Artikel 11 Absatz 1 genannten Erzeugnissen enthaltene Öl ist als nicht mehr beihilfefähig im Sinne dieser Verordnung anzusehen, wenn nachgewiesen wird, daß diese Erzeugnisse

— zu Öl verarbeitet worden sind, für das eine Beihilfe nicht mehr beantragt werden kann,

— nach dritten Ländern oder Griechenland ausgeführt worden sind,

— das Gebiet eines Mitgliedstaats mit Bestimmung nach einem anderen Mitgliedstaat verlassen haben, sofern eine Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 ausgestellt wurde, die die in Artikel 13 Absatz 1 genannten Angaben nicht enthält,

— sich in einem Zustand befinden, daß sie nicht mehr zu Öl verarbeitet werden können.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1969/1970.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

[1] ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3400/66.